VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38680
Telefax: (+43 1) 4000 99 38680
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

Geschäftszahlen:

1.) VGW-152/058/8534/2026-41 Wien, 22. Juli 2026
A. B.
(Erstbeschwerdeführerin)

2.) VGW-152/058/8536/2026
C. B.
(Zweitbeschwerdeführer)

3.) VGW-153/058/8537/2026
mj. D. B.
Drittbeschwerdeführer

Geschäftsabteilung: VGW-K

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien erkennt durch seine Richterin Mag. TALLAFUSS über die Beschwerden 1.) der Frau A. B., geboren am ..., 2.) des C. B., geboren am ... und 3.) des mj. D. B., geboren am ..., alle vertreten durch Rechtsanwalt GmbH, gegen den Bescheid der Wiener Landesregierung, Magistratsabteilung 35, vom 24. März 2026, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Staatsbürgerschaftsgesetz (StbG), nach Durchführung einer gemeinsamen öffentlichen mündlichen Verhandlung am 21. Juli 2026,

zu Recht:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG werden die Beschwerden als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang

1. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 24. März 2026 wurde der rechtskräftige Bescheid der belangten Behörde vom 3. September 2024, ausgefolgt am 1. Oktober 2024, mit dem die österreichische Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 1 des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG an die Beschwerdeführer zugesichert wurde, gemäß § 20 Abs. 2 StbG widerrufen (Spruchpunkt I.), der Antrag der Erstbeschwerdeführerin vom 10. Juni 2022 auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG abgewiesen (Spruchpunkt II.) und die Erstreckungsanträge des Zweitbeschwerdeführers und des Drittbeschwerdeführers vom 10. Juni 2022 gemäß § 17 Abs. 1 Z 1 iVm § 18 StbG abgewiesen (Spruchpunkte III. und IV.).

Begründend wurde dazu zusammengefasst ausgeführt, dass die Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 20 Abs. 2 StbG zu widerrufen sei, wenn der Fremde auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfülle. Ein Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG setze voraus, dass die vom Staatsbürgerschaftswerber ausgehende Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung oder Sicherheit im Zeitpunkt des Widerrufs der Zusicherung größer sei als im Zeitpunkt der Zusicherung. Für die Annahme eines nachträglichen Wegfalles der Verleihungsvoraussetzung gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG bedürfe es besonders gewichtiger und neu hinzutretender Umstände. Gegen die Erstbeschwerdeführerin sei von der Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren zur Zahl ... wegen des Verdachts des versuchten Diebstahls gemäß §§ 15, 127 Strafgesetzbuch – StGB, geführt worden, da diese am 30. April 2025 um 17:20 Uhr in der Shopping City Süd im Geschäft E. versucht habe, Waren im Wert von € 395,50 zu stehlen. Diese Vormerkung wiege besonders schwer, da an der Verhinderung von strafbaren Handlungen, insbesondere von Gewalt- und Eigentumskriminalität ein großes öffentliches Interesse bestehe. Im Allgemeinen sei nach derartigen Taten ein ausreichend langer Zeitraum des Wohlverhaltens erforderlich, um eine positive Prognose gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Aus dem Umstand, dass ein gerichtliches Vorgehen gemäß § 198 Abs. 1 Strafprozessordnung – StPO (Diversion) voraussetze, dass der zu Grunde liegende Sachverhalt hinreichend geklärt sei

und der Beschuldigte bereit sei, für die Tat einzustehen und sich mit den Ursachen auseinanderzusetzen, ergebe sich implizit, dass die gegen die Erstbeschwerdeführerin erhobenen Vorwürfe gemäß §§ 15, 127 StGB am 30. April 2025 grundsätzlich nicht weiter anzuzweifeln seien, auch wenn die strafrechtlich verpönten Verhaltensweisen zu keiner gerichtlichen Verurteilung geführt hätten. Da seit dem Diebstahl noch kein Jahr vergangen sei und versucht worden sei, Waren mit einem sehr hohen Gesamtwert in der Höhe von € 394,50 zu stehlen, sei die von der Erstbeschwerdeführerin ausgehende Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit jedenfalls größer als im Zeitpunkt der Zusicherung. Die Erstbeschwerdeführerin habe den versuchten Diebstahl gegen Ende des Aufenthalts in Österreich nach langjährigem davor gelegenem Wohlverhalten verübt und zeige damit, dass sich ihre Persönlichkeit zum Schlechteren entwickelt habe. Außerdem sei die von der Staatsanwaltschaft Wien festgesetzte Probezeit von einem Jahr noch offen. Die Zusicherung der Verleihung sei daher zu widerrufen und der Antrag auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft der Beschwerdeführer abzuweisen.

2. Dagegen richtet sich die frist- und formgerecht eingebrachte Beschwerde in der zusammengefasst vorgebracht wird, dass der Verfassungsgerichtshof bereits ausgesprochen habe, dass für einen Widerruf der Zusicherung gemäß § 20 Abs. 2 StbG schwerwiegende Gründe vorliegen müssen. Es bedürfe besonders gewichtiger und neu hinzutretender Umstände. Diese müssten eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche, ein Grundinteresse der Gesellschaft berührende Gefahr begründen. Für einen Widerruf der Zusicherung bedürfe es daher jedenfalls neu hinzutretender Umstände, die von so besonderem Gewicht seien, dass sie – anders als noch im Zeitpunkt der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft – eine entsprechende Gefährdung der durch § 10 Abs. 1 Z 6 StbG geschützten öffentlichen Interessen begründen und in der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung zu einer negativen, einen Widerruf rechtfertigenden Gefährdungsprognose führen. Im vorliegenden Fall verkenne die belangte Behörde, dass die diversionelle Erledigung im Hinblick darauf, dass die Erstbeschwerdeführerin bereits seit 20 Jahren ununterbrochen in Österreich rechtmäßig aufhältig sei und dies ihr einziger Vorwurf sei, nicht einmal im normalen Verleihungsverfahren das Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG gegeben wäre. Vorliegend habe sich die Erstbeschwerdeführerin aufgrund ihrer Schwangerschaft in einer Ausnahmesituation befunden und habe

schlichtweg vergessen zu zahlen. Es handle sich um ein einmaliges Versehen, das weder zuvor, noch danach je wieder vorgekommen sei. In diesem Zusammenhang sei auch festzuhalten, dass die Erstbeschwerdeführerin die Diversion deshalb angenommen habe, weil die Polizei und die Staatsanwaltschaft ihr mitgeteilt habe, dass dies keinerlei negative Auswirkungen hätte und das Verfahren daher umgehend erledigt sei. Zudem habe die belangte Behörde keine Feststellungen zum Verhalten der Erstbeschwerdeführerin getroffen und es unterlassen ein entsprechendes Charakterbild der Erstbeschwerdeführerin zu zeichnen, aus dem hervorgehe, dass aus dem Verhalten der Erstbeschwerdeführerin ihre grundsätzlich negative Einstellung gegenüber jenen Gesetzen iS des § 10 Abs. 1 Z 6 StbG erkennbar sei. Sie treffe auch keine Feststellungen dahingehend, dass zu befürchten sei, dass die Erstbeschwerdeführerin auch zukünftig den Vorschriften der österreichischen Rechtsordnung zuwiderhandeln werde. Schlussendlich habe die belangte Behörde auch keine Prognoseentscheidung getroffen, aus der der Schluss abgeleitet werden könnte, dass die Erstbeschwerdeführerin auch künftig solche Schutznormen übertreten werde. Auch sei seit dem Vorfall bereits ein Jahr vergangen, sodass das Verleihungshindernis nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG nicht vorliege.

3. Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidungen und legte die Beschwerden dem Verwaltungsgericht samt der bezughabenden elektronischen Akte mit Schreiben vom 7. Mai 2026 vor.

4. Nach Einsicht in diverse Register und Datenbanken sowie dem Erhalt von Auskünften verschiedener Behörden und weiterer Unterlagen der Beschwerdeführer, führte das Verwaltungsgericht Wien zur weiteren Abklärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts am 21. Juli 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher die Beschwerdeführer gemeinsam mit ihrer Rechtsvertretung erschienen sind. Die belangte Behörde hat bereits im Vorfeld auf eine Teilnahme an der Verhandlung verzichtet und entsandte dementsprechend keinen Vertreter. In der Verhandlung wurden die Beschwerdeführer als Parteien sowie der Lebensgefährte der Erstbeschwerdeführerin Herr F. G. als Zeuge einvernommen.

Am Ende der Verhandlung wurde das Ermittlungsverfahren für geschlossen erklärt und die Beschwerdeführer stimmten einer schriftlichen Erlassung der Entscheidung zu.

II. Sachverhalt

1. Das Verwaltungsgericht Wien legt seiner Entscheidung folgende Feststellungen zugrunde:

1.1. Die Erstbeschwerdeführerin A. B. wurde am ... in ..., Serbien geboren. Sie ist geschieden (zuvor war sie von 31. Oktober 2005 bis 19. Mai 2015 mit I. B. verheiratet) und hat vier Kinder, C. B., geboren am ... in Wien (Zweitbeschwerdeführer), D. B., geboren am ... in Wien (Drittbeschwerdeführer), J. G., geboren am ... in Wien und K. G., geboren am ... in Wien. Die Töchter J. und K. G. stammen vom Lebensgefährten der Erstbeschwerdeführerin, dem österreichischen Staatsbürger F. G., geboren am

1.2. Die Erstbeschwerdeführerin lebt seit 2006 in Österreich. Der Zweit- und der Drittbeschwerdeführer leben seit ihrer Geburt in Österreich. Die Beschwerdeführer sind in Österreich unbefristet aufenthaltsberechtigt.

1.3. Die Erstbeschwerdeführerin ist gelernte Einzelhandelskaufrau und Kosmetikerin. Derzeit befindet sie sich in Karenz und arbeitet nebenbei geringfügig als Kosmetikerin.

1.4. Am 10. Juni 2022 begehrte die Erstbeschwerdeführerin bei der belangten Behörde die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Gleichzeitig ersuchte sie um Erstreckung der Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft auf den Zweit- und den Drittbeschwerdeführer.

1.5. Die von der belangten Behörde in weiterer Folge durchgeführten Ermittlungen ergaben keine (verwaltungs-)strafrechtlichen Vormerkungen betreffend die Beschwerdeführer.

1.6. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 1. Oktober 2024, rechtskräftig seit 30. Oktober 2024, wurde der Erstbeschwerdeführerin und ihren beiden Kindern (dem Zweitbeschwerdeführer und dem Drittbeschwerdeführer) die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft für den Fall zugesichert, dass

diese binnen zwei Jahren den Nachweis über das Ausscheiden aus dem Staatsverband Serbien erbringen.

1.7. Mit Bescheiden des Ministeriums für Innere Angelegenheiten der Republik Serbien wurden die Beschwerdeführer aus der Staatsbürgerschaft der Republik Serbien entlassen (die Erstbeschwerdeführerin und der Drittbeschwerdeführer am 17. November 2025 und der Zweitbeschwerdeführer am 1. August 2025).

1.8. Am 30. April 2025 und damit nach Erlassung des Zusicherungsbescheides hat die Erstbeschwerdeführerin in der Shopping City Süd in 2334 Vösendorf im Modegeschäft E. versucht mit Bekleidung und Waren im Wert von € 394,50 das Geschäft zu verlassen, ohne diese zu bezahlen. Sie ist mit den Waren (insgesamt 30 Warenartikel) an der Kassa vorbeigegangen und wurde beim Verlassen des Geschäftslokals von einem Ladendetektiv angehalten. Aufgrund dieser Tat wurde von der Staatsanwaltschaft Wien ein Ermittlungsverfahren zur Zahl ... wegen des Verdachts des Vergehens des versuchten Diebstahls gemäß §§ 15, 127 StbG geführt, das in weiterer Folge diversionell erledigt wurde. Gemäß § 203 Abs. 1 StPO wurde mit Schreiben vom 18. Juni 2025 von der Staatsanwaltschaft Wien der Rücktritt von der Verfolgung unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr erklärt. Vor wenigen Tagen wurde von der Staatsanwaltschaft Wien eine Verständigung über den endgültigen Rücktritt von der Verfolgung an die Erstbeschwerdeführerin versendet.

1.9. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Wien, Polizeikommissariat Otterkring, vom 22. April 2026, Zl. ..., rechtskräftig seit 27. Mai 2026, wurde über den Drittbeschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 99 Abs. 1b der Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 iVm § 5 Abs. 1 StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von € 800,-- verhängt, weil er am 12. April 2026 um 4:20 Uhr in Wien einen E-Scooter in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt hat. Der Test am geeichten Alkomaten hat einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,47 mg/l (0,94 Promille) ergeben. Der siebzehnjährige Drittbeschwerdeführer war zuvor am Schulball gewesen und hat dort Bier und Klopfer getrunken.

2. Diese Feststellungen ergeben sich aus folgender Beweiswürdigung:

2.1. Das Verwaltungsgericht Wien hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in

die Verwaltungsakte der belangten Behörde, den vom Verwaltungsgericht Wien einholten Akt der Staatsanwaltschaft Wien zur Zahl ..., Würdigung des Beschwerdevorbringens und der weiteren im Beschwerdeverfahren vorgelegten Unterlagen. Darüber hinaus wurden vom Verwaltungsgericht Wien verschiedene Registerauszüge (Melderegister, Strafregister, Fremdenregister, Sozialversicherung) eingeholt sowie verschiedene Abfragen (etwa verwaltungsstrafrechtliche und finanzstrafrechtliche Vormerkungen) und Anfragen bei verschiedenen Behörden (etwa bei der Landespolizeidirektion Wien, beim Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, beim Amt für Betrugsbekämpfung, bei der Staatsanwaltschaft Wien) durchgeführt. Am 21. Juli 2026 wurde eine gemeinsame öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, in deren Rahmen die Beschwerdeführer und der Lebensgefährte der Erstbeschwerdeführerin einvernommen wurden.

2.2. Die Feststellungen zum Verfahrensgang und zu den persönlichen Verhältnissen der Beschwerdeführer ergeben sich aus den in den Verwaltungsakten einliegenden Unterlagen und den vom Verwaltungsgericht Wien durchgeführten Abfragen sowie den Aussagen der Beschwerdeführer in der mündlichen Verhandlung.

2.3. Die Feststellungen zu den Anträgen auf Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft sowie der Feststellung, dass die von der belangten Behörde durchgeführten Ermittlungen keine Vormerkungen betreffend die Beschwerdeführer ergeben haben, beruhen auf dem vorgelegten Verwaltungsakt. In diesem liegen auch der Zusicherungsbescheid und die serbischen Austrittsurkunden ein.

2.4. Die Feststellungen zum Vorfall vom 30. April 2025 beruhen auf folgender Beweiswürdigung:

Dass die Erstbeschwerdeführerin am 30. April 2025 in der Shopping City Süd in 2334 Vösendorf im Modegeschäft E. Bekleidung und Waren im Wert von insgesamt € 394,50 an sich genommen hat und mit diesen das Geschäft verlassen wollte, ohne diese zu bezahlen, sie jedoch von einem Ladendetektiv dabei beobachtet und angehalten wurde, ergibt sich aus dem eingeholten Akt der Staatsanwaltschaft Wien zur Zahl ..., und werden diese Feststellungen von der Erstbeschwerdeführerin auch grundsätzlich nicht in Abrede gestellt. Behauptet

wird von der Erstbeschwerdeführerin allerdings, dass sie die Waren nicht habe stehlen wollen, sondern einfach vergessen hätte diese zu bezahlen. Dieses Vorbringen hält das Verwaltungsgericht Wien allerdings für völlig unglaubwürdig, zumal es der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht, dass man – wie im vorliegenden Fall - mit einem großen Wareneinkauf, den man in einem Geschäft über einen längeren Zeitraum (ca. 20 Minuten) getätigt hat, bewusst an der Kassa vorbeigeht und sich zum Ausgang des Geschäfts begibt, ohne daran zu denken, die Waren auch bezahlen zu müssen (anzumerken ist in diesem Zusammenhang auch, dass die Erstbeschwerdeführerin selbst gelernte Einzelhandelskauffrau ist und jahrelang als Verkäuferin gearbeitet hat). Zu berücksichtigen ist auch der Umstand, dass es sich im vorliegenden Fall nicht um einen einzelnen „unscheinbaren“ Warenartikel gehandelt hat, den man während des Einkaufs an sich genommen hat, sondern dass es sich im vorliegenden Fall um einen großen Einkauf mit einem Warenwert von knapp € 400,-- gehandelt hat (insgesamt 30 Warenartikel [darunter eine Umhängetasche, mehrere Kleider, mehrere Shorts, eine Jogginshose, zahlreiche T-Shirts und Tops, mehrere Blusen, einen Pyjama, Strandbekleidung, Schuhe, mehrere Leggins, einen Hartschalenkoffer und einen Kosmetikkoffer]) und die Erstbeschwerdeführerin somit mit „vollen Händen“ (in der einen Hand den großen Hartschalenkoffer und in der anderen Hand eine Einkaufstasche voll mit Kleidung) das Geschäft verlassen wollte und es daher auch nicht glaubhaft erscheint, dass die Erstbeschwerdeführerin bloß vergessen hat ihren Einkauf auch zu bezahlen. Hinzu kommt, dass die Erstbeschwerdeführerin bei ihrer Einvernahme durch die Landespolizeidirektion Wien am 20. Mai 2025 – anders als nunmehr in der mündlichen Verhandlung – ausgesagt hat, dass sie ihren Einkauf in eine alte E. Tasche, die sie bei sich hatte, gegeben habe („Ich hatte eine alte E. Tasche und meine Handtasche bei mir. Ich habe im Geschäft einige Sachen genommen und dann in diese Tasche gegeben.“), was darauf schließen lässt, dass sie offenbar den Anschein erwecken wollte, die Waren bereits bezahlt zu haben. Soweit die Erstbeschwerdeführerin vorbringt, dass sie sich damals aufgrund ihrer Schwangerschaft unwohl gefühlt hätte und sie deshalb das Geschäft rasch verlassen wollte, ist zu entgegnen, dass auch dies der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht, da man in einem solchen Fall allenfalls alles liegen und stehen lassen würde, um möglichst rasch das Geschäft zu verlassen. Zu berücksichtigen ist im Beschwerdefall auch der Umstand, dass die

Erstbeschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Wien ausgesagt hat, dass es in ihrer Schwangerschaft immer wieder vorgekommen sei, dass sie sich unwohl gefühlt hätte (ihr schlecht gewesen wäre und sie Bauchschmerzen gehabt hätte), sodass dieser Umstand für die Erstbeschwerdeführerin auch keine völlig neue und nicht erwartbare Ausnahmesituation dargestellt hätte, und ihr Verhalten hätte erklären können. Auch erscheint die Aussage der Erstbeschwerdeführerin bei ihrer Beschuldigteneinvernahme am 20. Mai 2026 vor der Landespolizeidirektion Wien, dass sie, nachdem sie vom Securitymitarbeiter angehalten worden sei, überall nach der Rechnung gesucht hätte, weil sie gedacht hätte, dass sie die Waren bezahlt hätte und ihr erst dann eingefallen sei, dass sie nicht bezahlt hätte, völlig unglaubwürdig und lebensfremd. Hätte sie tatsächlich vergessen zu bezahlen, so wäre ihr dies spätestens bei der Anhaltung durch den Securitymitarbeiter zu Bewusstsein gekommen.

Aus den genannten Gründen und dem persönlichen Eindruck, den die Erstbeschwerdeführerin bei ihrer Einvernahme bei der erkennenden Richterin hinterlassen hat, schenkt das Verwaltungsgericht Wien der Behauptung der Erstbeschwerdeführerin, dass sie die Waren nicht habe stehlen wollte, sondern bloß vergessen habe diese zu bezahlen, keinen Glauben.

Dass die Staatsanwaltschaft gemäß § 203 Abs. 1 StPO von der Verfolgung der strafbaren Handlung unter Bestimmung einer Probezeit von einem Jahr vorläufig zurückgetreten ist, ergibt sich aus der Verständigung der Staatsanwaltschaft Wien vom 18. Juni 2025. Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass nach der geltenden Rechtslage (vgl. § 198 Abs. 1 StPO iVm § 203 StPO) ein diversionelles Vorgehen nur dann in Betracht kommt, wenn der Sachverhalt hinreichend geklärt ist. Aus Sicht der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts darf kein vernünftiger Zweifel an schuldentscheidenden Tatsachen bestehen. Als tragfähige Grundlage dieser Beurteilung müssen die zur Verfügung stehenden Beweismittel in einer Weise ausgeschöpft sein, die eine – wenn auch nicht abschließende, so doch zu hoher Verurteilungswahrscheinlichkeit führende prognostische – umfassende Bewertung der Beweislage ermöglicht (vgl. *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher [Hrsg], StPO Kommentar, Band 1 Ermittlungsverfahren^{2} [2021] § 198 StPO, RZ 17). Zweifel an der Täterschaft, die eine Einstellung des Verfahrens nach den §§ 190 bis 192 StPO gerechtfertigt hätten, dürfen somit nicht vorliegen.

Dass die Staatsanwaltschaft Wien vor wenigen Tagen – am 15. Juli 2026 – eine Verständigung über den endgültigen Rücktritt von der Verfolgung an die Erstbeschwerdeführerin versendet hat, wurde dem Verwaltungsgericht Wien auf telefonische Anfrage hin mitgeteilt. In der mündlichen Verhandlung hat die Erstbeschwerdeführerin angegeben, bisher noch kein Schreiben der Staatsanwaltschaft Wien über den endgültigen Rücktritt von der Verfolgung erhalten zu haben.

2.5. Die Feststellung zur rechtskräftigen Verwaltungsübertretung des Drittbeschwerdeführers beruhen auf dem eingeholten Strafakt der Landespolizeidirektion Wien vom 22. April 2026, Zl. ..., und den Aussagen des Drittbeschwerdeführers in der mündlichen Verhandlung.

III. Rechtliche Beurteilung

1. Anzuwendende Rechtsvorschriften:

1.2. Die im Beschwerdefall maßgebliche Bestimmung des Staatsbürgerschaftsgesetzes 1985 – StbG, BGBl. Nr. 311/1985 (§ 10 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 39/2026, § 17 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 136/2013 und § 20 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 16/2013) lautet auszugsweise:

„Verleihung

§ 10. (1) Die Staatsbürgerschaft darf einem Fremden, soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, nur verliehen werden, wenn

1. bis 5. ...
6. er nach seinem bisherigen Verhalten Gewähr dafür bietet, dass er zur Republik bejahend eingestellt ist und weder eine Gefahr für die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit darstellt noch andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte öffentliche Interessen gefährdet;
7. und 8. ...

(1a) bis (7) ...

...

§ 17. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist unter den Voraussetzungen der §§ 10 Abs. 1 Z 2 bis 8, Abs. 2 und 3 sowie 16 Abs. 1 Z 2 auf die Kinder des Fremden, sofern die Kinder minderjährig, ledig und nicht infolge der Entziehung der Staatsbürgerschaft nach §§ 32 und 33 Fremde sind, zu erstrecken, wenn

1. der Mutter gemäß § 143 ABGB, oder
2. ...

die Staatsbürgerschaft verliehen wird.

(1a) bis (4) ...

...

§ 18. Die Erstreckung der Verleihung darf nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und nur mit demselben Erwerbszeitpunkt verfügt werden.

…

§ 20. (1) Die Verleihung der Staatsbürgerschaft ist einem Fremden zunächst für den Fall zuzusichern, daß er binnen zwei Jahren das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates nachweist, wenn

1. er nicht staatenlos ist;
2. weder § 10 Abs. 6 noch die §§ 16 Abs. 2 oder 17 Abs. 4 Anwendung finden und
3. ihm durch die Zusicherung das Ausscheiden aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ermöglicht wird oder erleichtert werden könnte.

(2) Die Zusicherung ist zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

(3) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, ist zu verleihen, sobald der Fremde

1. aus dem Verband seines bisherigen Heimatstaates ausgeschieden ist oder
2. nachweist, daß ihm die für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband erforderlichen Handlungen nicht möglich oder nicht zumutbar waren.

(4) Die Staatsbürgerschaft, deren Verleihung zugesichert wurde, kann verliehen werden, sobald der Fremde glaubhaft macht, daß er für das Ausscheiden aus seinem bisherigen Staatsverband Zahlungen zu entrichten gehabt hätte, die für sich allein oder im Hinblick auf den für die gesamte Familie erforderlichen Aufwand zum Anlaß außer Verhältnis gestanden wären.

(5) Die Bestimmungen der Abs. 1 bis 4 gelten auch für die Erstreckung der Verleihung.“

2. Im angefochtenen Bescheid wird die rechtskräftige Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an die Beschwerdeführer gemäß § 20 Abs. 2 StbG widerrufen und der verfahrenseinleitende Antrag der Erstbeschwerdeführerin gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG sowie die Erstreckungsanträge der Zweit- und Drittbeschwerdeführer gemäß § 17 Abs. 1 iVm § 18 StbG abgewiesen.

3. Gemäß § 20 Abs. 2 StbG ist die Zusicherung zu widerrufen, wenn der Fremde mit Ausnahme von § 10 Abs. 1 Z 7 StbG (gesicherter Lebensunterhalt) auch nur eine der für die Verleihung der Staatsbürgerschaft erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Diesbezüglich gilt, dass der Widerruf nur dann zulässig ist, wenn eine schwerwiegende nachträgliche Änderung des maßgeblichen Sachverhalts eingetreten ist. Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes müssen dafür schwerwiegende Gründe vorliegen (vgl. VfSlG 19.516/2011 und VfSlg 20.322/2019) und es bedarf neu hinzutretender Umstände, die von so besonderem Gewicht sind, dass sie – anders als noch im Zeitpunkt der Zusicherung – eine entsprechende Gefährdung der durch § 10 Abs. 1 Z 6 StbG geschützten öffentlichen Interessen begründen (vgl. VfGH 22. September 2022, Zl. E1245/2022). Nach der Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes muss

es sich bei den neu hinzutretenden Umständen um solche handeln, die in Hinblick auf die in § 10 Abs. 1 Z 6 StbG genannten öffentlichen Interessen besonders gravierend sind und zu einer negativen, einen Widerruf rechtfertigenden Gefährdungsprognose führen (vgl. auch *Esztegar* in Plunger/Esztegar/Eberwein [Hrsg.] Kommentar zum StbG2, Rz 10 zu § 20 StbG).

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist bei der Prüfung des Verleihungshindernisses nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG auf das Gesamtverhalten des Verleihungswerbers, insbesondere auch auf von ihm begangene Straftaten, Bedacht zu nehmen. Maßgebend ist, ob es sich dabei um Rechtsbrüche handelt, die den Schluss rechtfertigen, der Verleihungswerber werde auch in Zukunft wesentliche, zum Schutz vor Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Sicherheit, die öffentliche Ruhe und Ordnung – oder andere in Art. 8 Abs. 2 EMRK genannte Rechtsgüter – erlassene Vorschriften missachten. In der Art, der Schwere und der Häufigkeit solcher Verstöße kommt die – allenfalls negative – Einstellung des Betreffenden gegenüber den zur Hintanhaltung solcher Gefahren erlassenen Gesetzen zum Ausdruck (vgl. etwa VwGH 13. Februar 2020, Fe 2019/01/0001, wmN).

Im vorliegenden Fall ist feststellungsgemäß davon auszugehen, dass die Erstbeschwerdeführerin am 30. April 2025 um 17:20 Uhr in 2334 Vösendorf, Shopping City Süd, im Geschäft E. versucht hat, mit Bekleidung und Waren im Wert von € 394,50 das Geschäft zu verlassen, ohne diese zu bezahlen. Dass die Erstbeschwerdeführerin bloß vergessen hat die Waren (insgesamt 30 Stück Warenartikel) zu bezahlen – glaubt das Verwaltungsgericht Wien – wie bereits unter Punkt II. 2.4. ausführlich dargelegt wurde – nicht.

Durch dieses von der Erstbeschwerdeführerin gesetzte Verhalten wurde das große öffentliche Interesse an der Hintanhaltung der Eigentumskriminalität beeinträchtigt (vgl. VwGH 13. Februar 2007, 2004/18/0075; VwGH 15. Juni 2004, 2003/18/0041; VwGH 18. Dezember 2002, 2002/18/0268). Dass es im vorliegenden Fall beim Versuch geblieben ist, liegt daran, dass die Erstbeschwerdeführerin vom Ladendetektiv aufgehalten wurde, bevor sie das Geschäft verlassen konnte. Auch der Vermögenswert und die Anzahl der Waren (insgesamt 30 Warenartikel [darunter eine Umhängetasche, mehrere Kleider, mehrere Shorts, eine Jogginshose, zahlreiche T-Shirts und Tops, mehrere Blusen, einen Pyjama, Strandbekleidung, Schuhe, mehrere Leggins, einen

Hartschalenkoffer und einen Kosmetikkoffer] mit einem Gesamtwert von € 394,50,--) zeugen von einer erheblichen kriminellen Energie der Erstbeschwerdeführerin. Somit wertete die belangte Behörde das von der Erstbeschwerdeführerin gesetzte Verhalten zu Recht als schwerwiegende Rechtsverletzung. Dem steht auch nicht entgegen, dass das gegen die Erstbeschwerdeführerin geführte Strafverfahren diversionell erledigt wurde. Der Verwaltungsgerichtshof hat in ständiger Judikatur nämlich festgehalten, dass die Einstellung eines Strafverfahrens (so etwa auch die Einstellung eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft) im Staatsbürgerschaftsverleihungsverfahren Bindungswirkung nicht entfaltet und es der Behörde bzw. dem Verwaltungsgericht demnach nicht verwehrt ist, über den der zurückgelegten Anzeige zugrundeliegenden Sachverhalt ein selbständiges Ermittlungsverfahren zu führen und eigene Beweiswürdigungserwägungen vorzunehmen (vgl. zB VwGH 2. April 2021, Ro 2021/01/0010). Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes knüpft § 10 Abs. 1 Z 6 StbG wie oben antizipiert nicht an eine gerichtliche Verurteilung, sondern an das Verhalten des Einbürgerungswerbers an. Auch Taten, hinsichtlich derer es zur Verfahrenseinstellung (nach Diversion) kommt, gehören zum Gesamtverhalten, von dem die Staatsbürgerschaftsbehörde bei ihrer Prüfung auszugehen hat (vgl. zB. VwGH 27. März 2026, Ra 2025/01/0030, VwGH 10. Dezember 2021, Ra 2021/01/0291, VwGH 2. April 2021, Ro 2021/01/0010 und VwGH 28. Jänner 2019, Ro 2018/01/0018).

Nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien sind im vorliegenden Fall durch das von der Erstbeschwerdeführerin gesetzte Fehlverhalten nach Erlassung des Zusicherungsbescheides solche Umstände neu hinzugetreten, die in Hinblick auf die in § 10 Abs. 1 Z 6 StbG genannten öffentlichen Interessen besonders gravierend sind und zu einer negativen, einen Widerruf rechtfertigenden Gefährdungsprognose führen. So hat das durchgeführte Ermittlungsverfahren, insbesondere die persönliche Einvernahme der Erstbeschwerdeführerin in der mündlichen Verhandlung gezeigt, dass sich die Erstbeschwerdeführerin mit ihrem gravierenden Fehlverhalten bisher überhaupt nicht kritisch auseinandergesetzt hat und ein Fehlverhalten ihrerseits in keinster Weise eingesteht (vgl. zur Bedeutung des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks VwGH 19. Jänner 2024, Ra 2023/01/0369, mwN). Dies, obwohl für eine diversionelle Maßnahme in der Regel die Übernahme der Verantwortung für

die vorgeworfene Tat erforderlich ist und bei allen Diversionsformen spätestens zum Zeitpunkt der Diversionsentscheidung erforderliche – das Unrecht des Verhaltens akzeptierende Schuldeinsicht, die auch die (innere) Bereitschaft zur Schadensgutmachung bzw. zum Tatfolgenausgleich umfasst, welche wiederum nur bei entsprechendem Unrechtsbewusstsein möglich ist. (vgl. *Leitner* in Schmölzer/Mühlbacher [Hrsg], StPO Kommentar, Band 1 Ermittlungsverfahren2 (2021) § 198 StPO, RZ 41). Da der Erstbeschwerdeführerin aber dennoch – wie das durchgeführte Beweisverfahren gezeigt hat – jegliche Schuldeinsicht fehlt, ist im Beschwerdefall vom Vorliegen einer qualifizierten (Wiederholungs-)Gefahr bei der Erstbeschwerdeführerin und damit vom Vorliegen besonders gewichtiger Gründe auszugehen ist, die den Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft an ihr rechtfertigen.

Zwar wird nicht verkannt, dass die Erstbeschwerdeführerin bereits seit 20 Jahren im Bundesgebiet lebt, und hier sowohl beruflich als auch privat integriert ist und die Erstbeschwerdeführerin bis zur Zusicherung der Staatsbürgerschaft auch nicht negativ in Erscheinung getreten ist, jedoch spricht der Umstand, dass die Erstbeschwerdeführerin erst zum Ende ihres bisherigen Aufenthalts in Österreich eine gravierende Rechtsverletzung begangen hat, nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes für eine negative Entwicklung ihrer Persönlichkeit bei der zu § 10 Abs. 1 Z 6 StbG zu treffenden Prognose (vgl. VwGH 3. September 1997, 96/01/0810; VwGH 19. Jänner 2000, 99/01/0377). Da die Erstbeschwerdeführerin darüber hinaus erst vor wenigen Tagen von der Staatsanwaltschaft Wien von der endgültigen Einstellung des Strafverfahrens wegen Ablauf der Probezeit von einem Jahr verständigt wurde, liegt nach Ansicht des Verwaltungsgerichts Wien derzeit auch noch kein ausreichend langer Wohlverhaltenszeitraum vor, um eine positive Prognose nach § 10 Abs. 1 Z 6 StbG gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Dies letztlich auch aufgrund des Umstandes, dass die Erstbeschwerdeführerin ihr Fehlverhalten bisher überhaupt gar nicht eingesehen hat, sodass im jetzigen Entscheidungszeitpunkt auch noch keine zuverlässige Prognose über ein künftiges Wohlverhalten der Erstbeschwerdeführerin abgegeben werden kann.

Das Verwaltungsgericht Wien gelangt daher aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens und des in der mündlichen Verhandlung gewonnenen persönlichen Eindrucks der Erstbeschwerdeführerin zu dem Ergebnis, dass im

Beschwerdefall vom Vorliegen besonders gewichtiger Gründe auszugehen ist, die den Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft nach § 20 Abs. 2 StbG und die Abweisung des Antrags auf Verleihung der Staatsbürgerschaft gemäß § 10 Abs. 1 Z 6 StbG an die Erstbeschwerdeführerin rechtfertigen.

Da gemäß § 18 StbG die Erstreckung der Verleihung der Staatsbürgerschaft nur gleichzeitig mit der Verleihung der Staatsbürgerschaft und dem gleichen Erwerbszeitpunkt erfolgen darf, erging auch der Widerruf der Zusicherung der Verleihung der Staatsbürgerschaft sowie die Abweisung der Erstreckungsanträge an den Zweit- und an den Drittbeschwerdeführer zu Recht. Aus diesem Grund erübrigt sich auch ein näheres Eingehen auf die vom Drittbeschwerdeführer erst vor wenigen Monten begangene Verwaltungsübertretung wegen Lenken eines Fahrzeuges in alkoholisiertem Zustand.

Die Beschwerden waren daher als unbegründet abzuweisen und der angefochtene Bescheid zu bestätigen.

4. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Das Verwaltungsgericht Wien hat sich bei seiner Entscheidung betreffend das Vorliegen der Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 20 Abs. 2 StbG an der zitierten Rechtsprechung der Höchstgerichte orientiert. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor (vgl. auch VwGH 30. Jänner 2023, Ra 2022/01/0339, VwGH 13. September 2022, Ra 2022/01/0116 und VwGH 7. Juli 2022, Ra 2022/01/0153, wonach es sich bei der Beurteilung des Vorliegens der Voraussetzungen für einen Widerruf gemäß § 20 Abs. 2 StbG um eine einzelfallbezogene Beurteilung handelt).

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim

Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. TALLAFUSS
Richterin